

~
L 18
0

48

Von Gottes Gnaden
Johannes Friderich / Hertzog
zu Sachsen / Philips Landc-
graff zu Hessen / vnd gemeiner
Christlicher eynung ver-
ordnete Kriegs
Reche.

An Hertzog Wilhelm zu
Bayern / 1 5 46. den 3. Augusti.

Von Gottes Gnaden
Johannes Friderich Hertzog zu
Sachsen/ Philips Landgraff zu Hessen/
vnd gemeiner Christlicher Eynung
verordnete Kriegs Reth.

An Hertzog Wilhelm zu Bayern
1546. den 3. Augusti.

Unsere freundlich / vnd
vnterthenig / willig dienst / vnd
was wir liebs vnd guts vermö-
gen allzeit zuvor. Hochgebor-
ner Fürst / freundlicher lieber
Vetter / Oheim vnd gnediger Herr / Wir ach-
ten für vnnoten sein / E. L. vnd Fürstliche gnad
der trefflichen grossen Kriegsrüstung / darinne
die Key. Mai. ein zeit her gestanden / vnd noch
steht / zu berichten / dieweil E. L. vnd F. S.
von der selben allenthalben gut wissen tregt.

Wiewol wir vns nu bisz daher / gegen der
Key. Mai. alles vnterthenigen gehorsams vn-
gespart / vnsers vormögens / mit leistung vnserer
schuldiger pflicht / vnd auch darüber erzeigt /
vnd alle vnsern fleis / mühe / vnd arbeit / zu erhal-
tung Gottes ehr / auch friede / ruhe / einigkeit /
vnd

vnd loblicher langhergebrachter freyheit der
deutschen Nation gerichtet / vnd vns also eini-
ger vngnade nit versehen / So haben wir doch
vor guter zeit / aus der Key. Ma. auch der selben
Rethe selbs beschehener erklerung / vnd auch
sonst / von andern statlichen ortten so viel vor-
merckt / das die Key. Mai. vns einen vngehor-
sam zulegen / vnd vns vnterm schein des selben
zu vberziehen vnd zuergewaldigen / vber das /
das wir nichts strefflichs gehandelt / noch mit
recht vberwunden / auch gegen niemands ge-
walt geübet.

Vnd da gleich einige vngehorsam furge-
went werden solt / welche vns doch mit einigem
grund nit zugemessen werden mag. So haben
E. L. vnd J. B. freuntlich vnd gnedig zu er-
achten / das der Key. Mai. mit eitler that / one
alle vorgehende verhör vnd erkentnis des Rech-
ten / gegen vns zuhandeln / mit nichte gezimpt
oder gebürt.

Zudem das es auch wider Recht / des hei-
ligen Reichs ordnung / vnd darzu widder Key.
Ma. Franckfurdische geschworne obligation /
von ihrer Mai. vnterstanden vnd furgenomen
wurden / auch bey vorigen Keysern vnd Köni-
gen also nit herkomen / Sonder wo sie mit ei-
nigem Fürsten etwas zuschaffen gehabt / So
haben sie den selben vor gefordert vnd beschul-
diget.

A ij Es

Es wissen aber E. L. vnd F. G. sich freunt-
lich vnd gnediglich zu erinnern/ welcher massen
man sich zuuor vil mal/durch geschwinde prac-
tickten vnd anschleg vnterstanden / die freyheit
der deudschen Nation zuuerdrucken / vnd zuei-
ueln nit / E. L. vnd F. G. werden dieses des
Keyfers rüstung/aus allen vmbstenden vnd ge-
legenheit der sachen / auch nit anders verstehen
mögen / dann das sie nit allein zu vertruckung
dieser stende Religion/ Sonder auch zu verletz-
ung der freyheit der Deudschen Nation ange-
fangen/vnd furgenomen worden sey.

Vnd wiewol wir E. L. vnd F. G. vor der
zeit nit anders vormerckt haben/denn das sie zu
erhaltung solcher freyheit vnd libertet geneigt/
wie dann E. L. vns dem Landtgraffen auff
der selben furgelegten Credentz bey Doctor Ge-
reon Seyler zuentboten / das sie kein frembde
Kriegsvolck durchziehen lassen/noch wider vns
sein wolle / vnd vns also nicht versehen/das E.
L. vnd F. G. zuuertruckung der selbigen einiche
furderung gethan haben solte/ So werden wir
doch glaublich bericht/das sich E. L. vnd F.
G. wider vns bewegen lassen haben/Prouiant/
Geschütz/offnung vnd pass gegeben/ vnd son-
derlich des widerteils knecht / in E. L. vnd F.
G. vestung legen lassen/welchs wir doch nicht
mit geringer beschwerung verstanden/halten es
aber dafur/das E. L. vnd F. Gnaden/zu dem
selben durch den vngegründten vnglimpff/ vnd
vnwar/

vnwarhafftige zumessung vermeinter vngehorsam vielleicht bewegt / vnd gebraucht worden sein.

Aber dieweil E. L. vnd F. G. aus dem vorgehenden vnd andern mehr statlichen vrsachen / welche inn vnserm offenen ausschreiben dar gethan werden / klerlich erscheinet / auch aus allen vmbstenden genugsam zuuermacken ist / wie gantz geschwinde vnd vnbillich wider gemeine Recht / dem Keyserlichen Landfriden / Reichs abschieden / auffgerichteten fried / vnd friedstenden / Auch sonder vortreg so die Key. Mai. mit vns dem Churfürsten zu Sachssen / vnd Landgraff zu Hessen / aller sachen halben gemacht sein / der gleichen auch der Key. Mai. geschworne obligation / mit vns vnd werendem Reichstag / der gleichen zumor nie gehört / gehandelt worden / vnd E. L. vnd F. G. also klerlich befinde / das nit allein dieser stende Religion / sonder auch die vertruckung der freyheit deudscher Nation gesucht wird. So wollen wir vns freuntlich vnd vntertheniglich versehen / E. L. vnd F. G. werden vns zu erhaltung solcher freyheit / jr selbs / vnd der gantzen deudschen Nation zu wolfart / vnd gutem / hülff / rath / fürderung vnd beystand erzeigen / wie wir vns den zu E. L. vnd F. G. irem vorigem freuntlichen vnd gnedigen entpieten nach / von wegen vnser gnedigen Herrn vnd Obern versehen / vnd also dem gegenteil alles des / so widder vnser notwendige defension furgenomen werden möcht / abwen-

A iij den /


den/abbrechen/vnd in daran vorhindern.

Vnd bitten demnach E. L. vnd J. B. hie
auff freuntlich vnd vntertheniglich / sie wolle
erstlich die Keyserlichen Knecht / so in E. L. vnd
J. B. Stedt Rain / vnd Ingelstat gelegt sein /
furderlich heraus vorschaffen / oder vns als vil
Knecht doselbs ein zulegen vergunnen / Des glei-
chen auch / das E. L. vnd J. B. vns den Pass
verstatten / auch Prouiant inn zimlichem gelt
verfolgen lassen / vnd was vns vnd vnserem
Kriegsvolck / von volck / geschutz / gelt / puluer /
vnd allem andern nachuolgen wurde / das sol-
ches keins wegs auffgehalten / sondern frey
passiren muge / vnd vns solchs hiermit bey iren
Fürstlichen wurden vnd Eren zuschreiben.

Vnd wiewol wir vns hie keiner wegerung
versehen / So bitten wir doch freundlich vnd
vnterthenig / das vns E. L. vnd J. B. hie
zwischen vnd negst Sonabent / ire gemut vnd
meinung / entlich klerlich / richtig / vnd vnuer-
dunckelt zu erkennen geben / Dann solt solches
von E. L. vnd J. B. nit beschehen / so hab E.
L. vnd J. B. zu erachten / was vnser notturfft
dagegen auch sein werde / welches wir sonst viel
lieber vmbgehen / vnd E. L. vnd J. B. allen
freundlichen willen / vnd vnterthenige dienste
beweisen wolten / Auff welchem fahl wir vns
auch / fur vns vnd vnser gnedige herren Obern
vnd ire mituorwandten / auch helffer vnd helf-
fers

fers helffer / hir mit gegen E. L. vnd J. B.
samt den iren inn bester form vnd mass / wie
wir zu recht / vnd sonst thun sollen / können vnd
mögen / wollen verwaren / Darnach E. L. vnd
J. B. sich vnd die iren mügen zu richten haben /
Datum in vnserm Feldleger bey Zeiningen / den
dritten tag Augusti / Anno 1 5 46.






77 L 1059

ULB Halle 3
002 814 129



56.





Von Gottes Gnaden
 Johannes Friderich / Hertzog
 zu Sachsen / Philips Landc-
 graff zu Hessen / vnd gemeiner
 Christlicher eynung ver-
 ordnete Kriegs
 Rethen.

An Hertzog Wilhelm zu
 Bayern / 1546. den 3. Augusti.

